

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und zweitens die *Mitglieder der Schulgemeinde*, welche bereits der Schule entwachsen sind, insoweit dadurch die Ansprüche der Schuljugend nicht beeinträchtigt werden. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.) Bei der Benützung der Bibliothek durch die Schüler, welche stets unentgeltlich ist, wird streng nach pädagogischen Grundsätzen vorgegangen und ist die Fassungskraft der Schüler, in deren Hände die Bücher gelangen sollen, eingehend zu berücksichtigen. (U. M. E. 15. Juli 1875, Z. 315.) Es hat sich daher das Lehrpersonale mit dem Inhalte der in der Bibliothek befindlichen Bücher bekanntzumachen, um den einzelnen Schülern die Lectüre solcher Bücher empfehlen zu können, welche für sie mit Rücksicht auf ihre Individualität von besonderem Nutzen sind, und es dürfen an mehrclassigen Schulen die Bücher an die Schüler nur mit Zustimmung ihrer Classenlehrer verabfolgt werden. Über die Vorsichten, unter welchen die Hinausgabe der Bücher an die erwachsenen Mitglieder der Schulgemeinde erfolgen kann und ob von solchen für die Bücher-Entlehnung ein Entgelt und welches zu entrichten sei, entscheidet die Ortsschulbehörde. Die hiefür einlaufenden Geldbeträge werden für die Bibliothek verwendet und vom Bibliotheksleiter verrechnet. Über die entlehnten Bücher führt der Leiter des Ausleihgeschäftes ein *Ausleihjournal*, in welchem alle entlehnten Werke in chronologischer Ordnung mit Angabe des Titels und der Bibliotheksnummer des Buches, des Entlehners, des Tages der Entlehnung und der zur Rückstellung vorgezeichneten Zeit, sowie die erfolgte seinerzeitige Rückstellung und, falls für die Entlehnung ein Entgelt bestimmt ist, die Entrichtung dieses zu verzeichnen sind. (U. M. E. 15. Dec. 1871, Z. 2802.)

Oberaufsicht. Die Oberaufsicht über die Volksschulbibliotheken obliegt im Sinne der Schulaufsichtsgesetze¹⁾ in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme von Triest und Tirol, wo bisher noch keine Landesschulgesetze zustande gekommen sind) den Bezirksschulrathen und es unterstehen diese Bibliotheken in

¹⁾ Diese Landesgesetze sind im Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht enthalten und datirt: Für Nieder-Österreich vom 12. October 1870, für Ober-Österreich vom 21. Februar 1870, für Salzburg vom 31. December 1874, für Steiermark vom 8. Februar 1869, für Kärnten vom 8. Februar 1869 und vom 11. Februar 1873, für Krain vom 25. Februar 1870, für Görz und Gradisca vom 8. Februar 1869, für Istrien vom 8. Februar 1869, für Vorarlberg vom 8. Februar 1869, für Böhmen vom 24. Febr. 1873, für Mähren vom 12. Jänner 1870, für Schlesien vom 28. Febr. 1870, für Galizien vom 25. Juni 1873, für die Bukowina vom 8. Februar 1869 und für Dalmatien vom 8. Februar 1869.